

Flora & Fauna 2025: Hinweise zu Saatgutenträgen

Wir Jäger, sind nach §1 Abs. 1 des BJagdG der Hege verpflichtet! Deshalb sollte man, als Mitglied des LJVT, aber auch als Nichtmitglied dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Ob diese, jeder einzelne oder eine Pächtergemeinschaft über das LJVT-Projekt „Flora&Fauna“ realisiert bzw. gestaltet, bleibt jedem selbst überlassen. Wir als Verband können nur feststellen, dass in den letzten 10 Jahren die Bereitschaft zur Inanspruchnahme des Projektes leider stagniert ist. Wir möchten Sie hiermit ermutigen, Ihre Landwirtschaftsbetriebe oder Flächeneigentümer anzusprechen, um wertvolle Äsungs- und Deckungshabitate anzulegen. Sicher ist gerade im Offenland, die Umsetzung einer Habitatfläche, durch das komplexe System der Agrarförderung, nicht immer einfach. Aber lösbar!

Die von der EU ursprünglich in 2022 verpflichtenden „GLÖZ-8-Brachen“ sind nun, in Konsequenz der Bauernproteste und der dadurch verursachten Änderungen versch. Verordnungen, endgültig Geschichte. Das damals angestrebte Flächenziel von 4%-Pflichtbrache wird nun nicht mehr umgesetzt und auch nicht anderweitig ersetzt. Nur wir als Jagdpächter, in unseren heimischen Jagdbezirken können individuell mit unseren Flächenbewirtschaftern nach (Zwischen-)lösungen suchen, um landwirtschaftlich eher unattraktive Rand-, Splitter- oder Gewässer begleitende Flächen, durch das Projekt „Flora&Fauna“ wildtierfreundlich aufzuwerten. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und werden Sie aktiv!

Für Gewässer- und Pufferstreifen ist folgendes geregelt:

- **Ruhezeit vom 01.04. bis zum 15.08. (bedeutet: Aussaat bis 31.03.!),** danach kann die Fläche gemulcht oder gewalzt werden (auch mehrfach) = **hier mit Landwirt hinweisen, dass Mulchen/Mahd auch ausgesetzt werden kann** (s. nächster Punkt), **wenn Mulchen, dann Mulcher hochstellen, denn „Mulchen“ ist nicht nach Höhe definiert!**
- Mindestens alle zwei Jahre ist eine Pflegemaßnahme verpflichtend
- **WICHTIG: der Landwirt muss auf diesen Flächen eine Mindesttätigkeit nachweisen, diese kann auch die Aussaat einer (Blüh-)Mischung sein!**

Zum anderen können die mittlerweile nach Thüringer Wassergesetz vorgeschriebenen „**Gewässerrandstreifen**“ aktiv mit einer leguminosenfreien Blümmischung (s. Antrag „GWR“) aufgewertet werden, indem der vorhandene Aufwuchs (Gras, Unkräuter) oder noch unbearbeitete Flächen bearbeitet und anschließend mit der „Gewässerrandmischung“ eingesät werden. Dazu wird auch in 2025 wieder eine entsprechende Mischung angeboten!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihren Landwirt bzgl. der jeweiligen Flächenbewirtschaftung zum Thema Mulchen ansprechen. Auch hier gilt, wenn unbedingt gemulcht werden muss, dann Mulcher hochstellen! **Wenn die Fläche mit der Gewässerrandmischung eingesät wurde, ist auch hier die Mindesttätigkeit erfüllt!**

Für diese Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass die Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre durchgeführt werden muss!!! Im Idealfall, teilt der zuständige Flächenbewirtschafter die entsprechenden Flächen und bearbeitet die diese immer halb- und wechselseitig, sodass immer überjährig auf mind. 50% der Fläche, Struktur erhalten bleibt!

Durch Einbringung von **Waldstaudenroggen** in Rückegassen oder auf Blößen und Kahlflächen besteht die Möglichkeit, mit den Waldbesitzern ins Gespräch zu kommen, um durch zwischenkultivierte, mit Waldstaudenroggen angesäte Flächen, ideal auf eine Pflanzung vorzubereiten. Waldstaudenroggen (auch Försterroggen genannt) wurde vor gut 100 Jahren schon genau zu diesem Zweck, der Pflanzvorbereitung, in Form von „Wildkrauteindämmung“ (Brombeere, Waldreitgras etc.) angebaut. Auch unabhängig von einer Pflanzung, bildet Waldstaudenroggen sehr konkurrenzstarke Bestände aus, die mit keiner anderen Wildpflanze(-mischung) zu vergleichen ist. Waldstaudenroggen ist die einzige Kulturart, die ohne Flächenvorbereitung und Düngung/Kalkung auf Freiflächen im Wald, sehr konkurrenzstark wächst. Sie können das Saatgut einfach vor dem nächsten Regen per Hand

ausbringen, ein Einarbeiten oder Anwalzen entfällt. Nutzen Sie die Chance auch im Wald sowohl eine Lebensraumaufwertung, als auch eine gezielte Wildlenkung zu gestalten.

Auch im Jahr 2025 muss die Bestellung des Saatgutes bis zum **31.01.2025** bei der Geschäftsstelle des LJVT eingereicht werden!

Wichtig: alle Anträge die nach dem 31.01.2025 eingegangen und nicht vollständig ausgefüllt sind, werden nicht bearbeitet und nicht gefördert!

Bitte konsultieren Sie rechtzeitig Ihren Landwirt um mit ihm die Flächengrößen, Saatgutmischung/-mengen und den Agrarförderinhalt dieser Flächen abzusprechen damit ggf. die o.g. Termine eingehalten werden können. Damit die Bestellungen besser zugeordnet werden können, vermerken Sie bitte in Zeile 5 des Saatgutansatzes die Form der beantragten Fläche.

Wir weisen darauf hin, dass Pflanzenarten die nach §40 BNatschG als nicht heimisch gelten, nicht in nach ThNatschG geschützten Biotopen ausgebracht werden dürfen! Weiterhin behält sich der LJVT vor, Einzelmengen bei Überschreitung des Gesamtfördervolumens individuell zu kürzen. Im Falle der Kürzung wird der Antragsteller telefonisch zur Absprache informiert!

Hier nun eine „Kurzinformationen“ zu den Einsatzempfehlungen (ausführliche Informationen finden Sie unter www.stiftung-lebensraum-thueringen.de oder den angegebenen Kontaktdaten).

Hinweis: Seit dem Förderjahr 2017 gelten die durch das TMIL festgelegten, neuen Fördersätze zur Saatgutförderung: 80% Förderung durch den LJVT und 20% Eigenanteil des Antragstellers!

Wichtig: Auf KULAP-flächen (und weiteren AUKM-Maßnahmen) darf das Saatgut nicht gefördert werden!

B I.1 – ein- bis mehrjährige Begrünung zur Förderung von Lebensräumen einer artenreichen Feldflur, für das Niederwild, speziell Rebhuhnlebensraum und attraktiv als Bienenweide

weites Blühspektrum, Bienenweide Frühjahrssaat; insbesondere gründige Löss- und Lösslehm sowie Keuperböden, durch den Mischungsanteil von mehrjährigen Leguminosen kann diese Mischung auch mehrjährig genutzt werden, erforderlichenfalls sollte eine Nachsaat/Einsaart in den Folgejahren erfolgen. Empfohlene Saatstärke 10 kg/ha. Aussaat erst nach Frühjahrsspätfrösten.

Zusammensetzung: Rot-, Weiß-, Gelb-, Alexandriner-, Inkarnatklée, Ringelblume, Buchweizen, Sonnenblume, Markstammkohl, Ölrettich, Phacelia, Senf, Futtermalve

B II – einjährige Begrünung Schwarzwildgemenge/ Feldhamsterschutz zur Schaffung von Wildlebensräumen, insbesondere für potentielle Feldhamsterflächen und entlang der Feld-Waldgrenze, auf Rodungsinseln sowie Wildäcker im Wald;

zur Verhütung von Wildschäden durch Schwarzwild auf angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturflächen, gründige Löss- und Lösslehm- sowie Keuperböden, Verwitterungsböden; frische Vor- und Mittelgebirgsstandorte. Empfohlene Saatstärke 50 kg/ha. Frühjahrsansaart, Anwalzen zu empfehlen.

Zusammensetzung: Sommerwicke, Hafer, Sommerweizen, Futtererbse, Buchweizen, Sonnenblume, Ölrettich, Phacelia, Senf, Futtermalve

B III - überjährige bzw. zweijährige Begrünung/ Winter- und Frühjahrsäsung insbesondere zum Erosionsschutz auf stärker geneigten Flächen, in Waldkomplexen zur Verbesserung des Äsungsangebots für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild und Verringerung von Verbisschäden;

auf Windbruchflächen, auf Kahlschlägen in Folge Borkenkäferbefall kann auch Waldstaudenroggen in Reinsaart breitwürfig ausgebracht werden.; Keuper- und Muschelkalkverwitterungsstandorte, auch mit Löss, geringe Standortansprüche. Empfohlene Saatstärke 50kg/ha. Aussaat ab Mitte Mai bis September, flache Aussaat.

Zusammensetzung: Rot-, Gelb-, Inkarnatklée, Phacelia, Senf, Winterwicke, Waldstaudenroggen

B IV - mehrjährige Begrünung/ Schalenwildlebensraum Aue und Wald zur Äsungsverbesserung für Schalenwildarten, für Uferstrand von Gewässern und feuchten Auenstandorten; Frühjahrsansaat; Gräserbeimischung zur Förderung des Erosionsschutzes möglich, dann sollte die Aussaatstärke entsprechend angepasst werden. Empfohlene Saatstärke 10 kg/ha. Frühjahrsansaat, fein abgesetztes Saatbett, Anwalzen vorteilhaft. Nachsaaten ab dem 3. Standjahr zu empfehlen. Zusammensetzung: Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Schwedenklee, Sonnenblume, Phacelia, Senf, Futtermalve

B V - mehrjährige Begrünung/Schalenwildlebensraum Offenland und Trockenstandorte zur Äsungsverbesserung für Schalenwildarten, Mischung mit weitem Blühspektrum;

sommertrockene Keuper- und Muschelkalkverwitterungsstandorte, auch mit Löss sowie lehmige Sandböden; Gräserbeimischung auf erosionsgefährdeten Standorten möglich bei angepasster Saatstärke. Empfohlene Saatstärke 10 kg/ha. Frühjahrsansaat, fein abgesetztes Saatbett, Anwalzen vorteilhaft. Nachsaaten ab dem 3. Standjahr zu empfehlen.

Zusammensetzung: Rot-, Weiß-, Gelb-, Hornklee, Sonnenblume, Phacelia, Esparsette, Senf, Futtermalve, Luzerne

Gewässerrandmischung (GWRM) – überjährige Begrünung für Nieder- und Schalenwild, auf Gewässerrandstreifen, zur Verbesserung des Äsungs- sowie Deckungsangebotes und der Bodenqualität;

Einsaat nur nach Bodenbearbeitung des ggf. vorhanden Grasbestandes, sehr flache Aussaat, Anwalzen vorteilhaft, jährliche Nachsaat möglich, ggf. hoher Schröpfschnitt oder Mulchgang
Zusammensetzung: Ölrettich, Gelbsenf, Kulturmalve, Futter-Furchenkohl, Spitzwegerich, Gemeiner Pastinak, Wilde Karde, Phacelia, Fenchel, Wegwarte, Esparsette

Der LJVT und die SLT behalten sich vor alle Mischungszusammensetzungen bei mangelnder Verfügbarkeit einzelner Mischungskomponenten individuell abzuändern!

Waldstaudenroggen:

Der Waldstaudenroggen, auch Försterroggen oder Johannisroggen (aufgrund Aussattermin um den 'Johanni'-24. Juni herum) ist die bestgeeignetste Pionierpflanze auf Kahl- bzw. auf geräumten Kalamitätsflächen sowie Rückegassen. Die anspruchslose, lichtkeimende Pflanze wächst selbst auf sauren Böden ohne jegliche Einarbeitung. Als winterharte Urgetreideart verdrängt sie nicht gewünschte Beikrautarten (z.B. Him-/Brombeere, Waldreitgras) und bietet aufgrund bodenverbessernde Wurzelwuchsleistung als Zwischenfruchtlösung, so eine ideale Flächenvorbereitung für Wiederbewaldungsmaßnahmen.

Empfohlene Saatstärke: 80kg/ha, Frühjahrs-/Frühsommereinsaat, keine Bodenvorbereitung nötig, überjährige Nutzung möglich

**) Aussaatmenge: die jeweilige Aussaatmenge kann entsprechend den Standortbedingungen variieren; auf besseren (Acker-) Standorten sollte die empfohlene Saatmenge halbiert, bei ungünstigen Bodenverhältnissen, z.B. Holzplätze, Leitungstrassen u.a., mind. 20% zugeschlagen werden.*

Wir stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und beraten Sie gern!

Alexander Weiß

Leiter Geschäftsstelle Stiftung Lebensraum Thüringen e.V.

Obmann für Niederwild & Lebensraum
im LJV Thüringen e.V.

Mob.: 0152/ 53973966

E-Mail: info@st-lebensraum.de